

Merkblatt zur Förderrichtlinie „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“

INHALT

1	Hintergrund	1
2	Wer wird gefördert?	3
3	Was wird gefördert?	4
3.1	FSP 1: : Beratung und Erstellung von Konzepten zur Anpassung an den Klimawandel in sozialen Einrichtungen	5
3.2	FSP 2: Investive Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel in sozialen Einrichtungen	8
3.3	FSP 3: Kampagnen und Weiterbildungsprogramme zur Sensibilisierung für den Umgang mit klimabedingten Belastungen im Bereich der Sozial- und Bildungsarbeit ..	14
3.4	Nicht zuwendungsfähige Ausgaben / Kosten	15
4	Antragsverfahren und Unterlagen	16
4.1	Verfahren.....	16
4.2	Bestandteile der Antragsstellung	18
4.3	Beantragung von Verbundvorhaben	20
4.4	Gemeinsame Beantragung für mehrere Einrichtungen	21
4.5	Kaufmännische Hinweise zur Antragstellung	22
5	Abschließende Hinweise	24
6	Weitere Informationen und Beratungsmöglichkeiten	26

1 Hintergrund

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) fördert Maßnahmen zur Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen im Rahmen des [Konjunktur- und Zukunftspakets](#) der Bundesregierung. Das Arbeitsumfeld für Mitarbeiter*innen von sozialen Einrichtungen soll dadurch verbessert und die Widerstandsfähigkeit gegenüber klimawandelbedingten Wetterextremen (bspw. Hitze und Starkregen) erhöht werden. Gleichzeitig

sollen besonders vulnerable Gruppen der Gesellschaft vor den Auswirkungen der Klimaveränderungen geschützt werden.

Die Förderung umfasst die folgenden Förderschwerpunkte (FSP):

- FSP 1: Beratung und Erstellung von Konzepten zur Anpassung an den Klimawandel in sozialen Einrichtungen
 - FSP 1.1: Einstiegs- und Orientierungsberatung
 - FSP 1.2: Erstellung von Anpassungskonzepten
- FSP 2: Investive Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel in sozialen Einrichtungen
- FSP 3: Kampagnen und Weiterbildungsprogramme zur Sensibilisierung für den Umgang mit klimabedingten Belastungen im Bereich der Sozial- und Bildungsarbeit

Im Rahmen des **Förderschwerpunktes 1.1** können **Beratungsdienstleistungen** zur Analyse der individuellen Betroffenheit einer sozialen Einrichtung oder eines Trägers sowie der Identifizierung geeigneter Anpassungsmaßnahmen gefördert werden. Eine Beratungsdienstleistung kann ebenso mit dem Ziel beantragt werden, eine soziale Einrichtung bei der konkreten Planung von Klimaanpassungsmaßnahmen sowie der Erstellung eines Kosten-/Ausgabenplanes zu unterstützen. **Soziale Einrichtungen und Träger sollen so befähigt werden, die notwendigen Informationen und Unterlagen für die Umsetzung investiver Maßnahmen zusammenzutragen. Dies soll insbesondere die nachfolgende Antragstellung im Rahmen des Förderschwerpunktes 2 erleichtern.**

Um eine umfassende Vorbereitung auf zukünftige klimatische Bedingungen zu ermöglichen, werden soziale Einrichtungen im Rahmen des **Förderschwerpunktes 1.2** darin unterstützt, notwendige Prozesse zur Anpassung an den Klimawandel möglichst frühzeitig, integriert und nachhaltig anzugehen. **Hierzu kann die Erstellung eines umfassenden Anpassungskonzeptes gefördert werden, für dessen Umsetzung anschließend im Rahmen des Förderschwerpunktes 2 eine Förderung beantragt werden kann.**

Durch geeignete Maßnahmen im und am Gebäude sowie im Gebäudeumfeld zielt **der investive Förderschwerpunkt 2** darauf ab, die Lebens- und Arbeitsverhältnisse gesünder, ökologischer und klimagerechter zu gestalten. Im Anschluss an eine Orientierungsberatung nach Förderschwerpunkt 1.1 ist eine **zügige Umsetzung investiver Maßnahmen** vorgesehen, um die unmittelbare Betroffenheit sozialer Einrichtungen direkt zu verringern. Im Anschluss an eine Konzepterstellung nach Förderschwerpunkt 1.2 kann die **Umsetzung eines umfassenden Maßnahmenkataloges**, inklusive der priorisierten investiven Maßnahmen und begleitender Aktivitäten zur Sensibilisierung und Qualifikation der Mitarbeiter*innen und betreuten Personen, gefördert werden. **Kleinere investive Maßnahmen, die keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedürfen und deren Umsetzung innerhalb von 6 Monaten vorgesehen ist, können auch ohne eine vorgeschaltete Beratung oder Konzepterstellung gefördert werden, sofern die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen plausibel dargelegt werden kann.**

Mittels **Sensibilisierungs-, Informations- und Weiterbildungskampagnen** für vulnerable Gruppen sowie für Mitarbeiter*innen und Ehrenamtliche (**Förderschwerpunkt 3**) sollen die

Anpassungskapazitäten der betreffenden Personengruppen und somit die Zukunftsfähigkeit und Resilienz der Gesellschaft insgesamt gestärkt werden.

Die maximalen Förderquoten für kommunale, gemeinnützige sowie wirtschaftlich tätige Einrichtungen sind unter Punkt 5.2 der Förderrichtlinie zusammengefasst. **Auf erhöhte Förderquoten von bis zu 100% der zuwendungsfähigen Ausgaben für finanzschwache Kommunen und gemeinnützige Träger bei einer Antragstellung bis zum 30. Juni 2021 für ausgewählte Förderschwerpunkte wird besonders hingewiesen. Ebenso sind erhöhte Förderquoten von bis zu 85% in ausgewählten Förderschwerpunkten für wirtschaftlich tätige soziale Einrichtungen möglich.**

2 Wer wird gefördert?

Die Förderung richtet sich speziell an soziale Einrichtungen und deren Träger, Verbände und Spitzenverbände. Als soziale Einrichtung sind solche Institutionen adressiert, bei denen der soziale und unterstützende Aspekt deutlich im Vordergrund steht. Eine beispielhafte Auflistung antragsberechtigter Einrichtungen ist unter Punkt 3 der Förderrichtlinie zu finden.

Zusätzlich sind in Förderschwerpunkt 3 Institutionen, wie z. B. Bildungsträger, Vereine, und Stiftungen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und Hochschulen sowie Unternehmen als Verbundpartner antragsberechtigt, wenn deren Mitwirkung für die Entwicklung und Umsetzung von Kampagnen und Weiterbildungsprogrammen sinnvoll erscheint. Förderfähig sind hierbei jedoch nur solche Vorhaben, die entweder von Stellen mit überverbandlichen Koordinationsaufgaben oder im Verbund mit mindestens einer sozialen Einrichtung beziehungsweise eines Sozialverbands oder -trägers umgesetzt werden.

Rechtliche Selbstständigkeit der Antragsteller*innen

Voraussetzung für die Antragsberechtigung ist die **rechtliche Selbstständigkeit der sozialen Einrichtung**.

Sofern dies nicht der Fall ist, kann der jeweilige Träger den Förderantrag stellen. Übergeordnete Träger können die Antragstellung für **mehrere ihrer Einrichtungen** übernehmen. In der Regel ist hierfür nur ein Antrag notwendig, in dem die vorgesehenen Maßnahmen in unterschiedlichen Einrichtungen differenziert erläutert werden.

Verbände, Spitzenverbände und weitere übergeordnete Organisationen im sozialen Sektor können unter bestimmten Voraussetzungen Fördermittel für mehrer Einrichtungen beantragen, auch wenn diese formal selbstständig sind. Hierzu übernimmt die übergeordnete Organisation im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages die **Weiterleitung der Fördermittel**. In diesem Fall sind die Hinweise unter Punkt 4.4 in diesem Merkblatt dringend zu beachten.



Beihilferechtliche Hinweise

Förderungen von wirtschaftlich tätigen sozialen Einrichtungen können beihilferechtlich relevant sein und sind ggf. durch EU-Recht beschränkt. Die Beurteilung, ob eine Beihilfe vorliegt, erfolgt auf der Grundlage der „Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“:

[http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016XC0719\(05\)&from=DE](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016XC0719(05)&from=DE)

Bitte geben Sie bei Ihrer Antragsstellung mit einer kurzen Begründung an, ob die Einrichtung Ihrer Einschätzung nach eine wirtschaftliche Tätigkeit in diesem Sinne ausübt.

Siehe hierzu das Hinweisblatt „Was ist eine wirtschaftliche Tätigkeit? Wann ist der Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt?“

Sollte die Förderung als staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) einzustufen sein (u.a. bei wirtschaftlicher Tätigkeit), erfolgt die Förderung in der Regel über die De-minimis-Verordnung. In diesem Fall hat der/die Zuwendungsempfänger*in mit der Antragstellung deshalb anzugeben, ob und wenn ja in welcher Höhe er/sie De-minimis-Beihilfen im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat. Die Förderhöhe wird gegebenenfalls soweit reduziert, dass sie zusammen mit anderen De-minimis-Beihilfen des/der Zuwendungsempfängers*in im laufenden und den zwei davorliegenden Steuerjahren die Summe von 200.000 EUR nicht übersteigt.

In besonderen Ausnahmefällen kann die Förderung auch auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) gewährt werden. Die Gewährung unterliegt einer Einzelfallprüfung durch den Zuwendungsgeber. In diesem Fall können die beihilfefähigen Kosten von den in diesem Merkblatt aufgelisteten zuwendungsfähigen Kosten abweichen.

Siehe hierzu:

- ***Hinweise für Antragsteller zur Förderung nach der De-minimis-Verordnung***
- ***De-minimis-Erklärung***

Die entsprechenden Unterlagen finden Sie auf der Webseite des Förderprogrammes:

<https://www.z-u-g.org/aufgaben/klimaanpassung-in-sozialen-einrichtungen/>

3 Was wird gefördert?

Gefördert werden von Fachleuten zu erbringende Beratungsleistungen zur Identifikation und Planung geeigneter Anpassungsmaßnahmen sowie deren investive Umsetzung. Ebenso können Bildungsangebote und Informationskampagnen zur Anpassung an den Klimawandel in sozialen Einrichtungen gefördert werden.

Die Inanspruchnahme von Beratungs- und Planungsdienstleistungen ist unter den Förderschwerpunkten 1.1 „Einstiegs- und Orientierungsberatung“ und 1.2 „Erstellung von Anpassungskonzepten“ förderfähig. Investitionen und Baumaßnahmen können im Rahmen des Förderschwerpunktes 2 „Investive Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel in sozialen Einrichtungen“ gefördert werden. Informationskampagnen und Weiterbildungsformate für Mitarbeitende und die zu betreuenden Personengruppen in sozialen Einrichtungen werden unter Förderschwerpunkt 3 gefördert.

3.1 FSP 1: Beratung und Erstellung von Konzepten zur Anpassung an den Klimawandel in sozialen Einrichtungen

Gefördert werden unter FSP 1 vor allem **Beratungsdienstleistungen**, die soziale Einrichtungen befähigen, ihre individuelle Betroffenheit hinsichtlich der Folgen klimatischer Veränderungen einzuschätzen sowie geeignete Maßnahmen zur Anpassung zu identifizieren und umzusetzen.

- a) **Förderschwerpunkt 1.1** richtet sich an soziale Einrichtungen, die sich ihrer individuellen Betroffenheit hinsichtlich des Klimawandels bewusst sind, jedoch noch keine konkreten Vorstellungen hinsichtlich möglicher Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel haben. **Die Beratung kann zu kurzfristig umsetzbaren Klimaanpassungsmaßnahmen entsprechend FSP 2 oder zur Entwicklung von Informations- und Bildungsangeboten entsprechend FSP 3 erfolgen.** Die fachliche Beratung gibt konkrete Empfehlungen mit dem Ziel, eine unmittelbare Abmilderung der Klimafolgen für die betroffenen sozialen Einrichtungen, deren Personal und Zielgruppen zu bewirken. Ebenso kann eine Beratung darauf abzielen, soziale Einrichtungen bei der konkreten Planung von Klimaanpassungsmaßnahmen (architektonisch, statisch, landschaftlich-gestalterisch, etc.), der Erstellung eines Kosten-/Ausgabenplanes oder erster Analysen zu unterstützen. **Soziale Einrichtungen sollen so befähigt werden, die notwendigen Informationen und Unterlagen für die Beantragung einer Förderung zur Umsetzung investiver Maßnahmen (Förderschwerpunkt 2) oder zur Durchführung von Informations- und Bildungsangeboten (Förderschwerpunkt 3) zusammenzutragen.**

Gefördert wird in der Regel eine Beratungsdienstleistung durch fachkundige externe Dienstleister*innen.

Sofern notwendige investive Maßnahmen zur Anpassung bereits definiert sind und alle notwendigen Unterlagen zur Antragstellung vorliegen, kann die Förderung der Maßnahmenumsetzung inklusive einer Beratungsdienstleistung zur notwendigen Detailplanung direkt im Rahmen von FSP 2 beantragt werden.

Für die Einstiegs- und Orientierungsberatung ist ein Zeitrahmen **von in der Regel 3, maximal jedoch 6 Monaten** vorgesehen.

Hinweise zur Auftragsvergabe an externe Beratungsdienstleister*innen:

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid (ANBest-GK, ANBest-P, ANBest-P-Kosten) enthalten unter ihrer jeweiligen Nr. 3 Auflagen, die bei der Vergabe von Aufträgen (aus den Fördermitteln finanziert) Einkauf von Waren oder Dienstleistungen) zu beachten sind. Unter Ziffer 5 sind hierzu nähere Hinweise aufgeführt.

Im Rahmen einer Einstiegsberatung (FSP 1.1) sowie der Erstellung umfassender Anpassungskonzepte (FSP 1.2) sollten aktuelle Erkenntnisse der Klimafolgenforschung sowie moderne Konzepte der Klimaanpassung berücksichtigt werden, um eine bestmögliche Vorbereitung auf zukünftige Herausforderungen zu ermöglichen und eine Fehlanpassung zu vermeiden. Grundlegend ist daher, dass Berater*innen eine hinreichende Expertise in den entsprechenden Themenbereichen vorweisen können. Hierzu sind im Rahmen der Auftragsvergabe in der Regel 3 Referenzen zu themenverwandten Projekten vorzulegen; soweit weniger Referenzprojekte vorgelegt werden können (z.B. bei jungen Unternehmen) ist zu erläutern, wodurch die fachliche Qualifikation nachgewiesen werden kann.

Zur Vorplanung baulicher Anpassungsmaßnahmen bieten sich insbesondere Auftragsvergaben an Ingenieur- und Architektenbüros mit Expertise im Bereich des nachhaltigen Bauens an. Grundlegend ist in der Regel, dass die Berater*innen ihre Expertise im Bereich der jeweiligen Anpassungsmaßnahme durch 3 Referenzen zu themenverwandten Projekten nachweisen können.

- b)** Unter **Förderschwerpunkt 1.2** wird die Erstellung eines umfassenden, auf die jeweilige soziale Einrichtung zugeschnittenen Anpassungskonzeptes gefördert. Das Konzept soll insbesondere die Gesamtwirkung geeigneter Einzelmaßnahmen herausarbeiten.

In Abhängigkeit von der Ausgangssituation kann die Konzepterstellung die folgenden inhaltlichen Schwerpunkte beinhalten:

- Eine Risiko- beziehungsweise Gefahren- und Betroffenheitsanalyse, welche die Belegschaft, den Standort und die Nutzer-/Zielgruppen der Einrichtungen umfasst,
- Eine Analyse hinsichtlich der Anforderungen der Klimaanpassung unter zukünftigen Klimaszenarien,
- Kurz-, mittel- und langfristige Ziele zur Anpassung an den Klimawandel,
- Ein konkretes, auf die jeweilige soziale Einrichtung abgestimmtes und individualisiertes Maßnahmenpaket, inklusive nachvollziehbarer Darlegung der erwartbaren Wirksamkeit,
- Maßnahmen zur Beteiligung von Akteuren und begleitende Öffentlichkeitsarbeit,
- Geeignete Instrumente zum Monitoring und Controlling sowie Erfolgsindikatoren,
- Ggf. Vorplanungen für die priorisierten Maßnahmen,
- Ein Zeit- und Meilensteinplan zur Umsetzung der identifizierten Maßnahmen unter Berücksichtigung der Laufzeit des Förderprogramms,
- Eine nachvollziehbare Aufstellung der Ausgaben-/Kosten für die Umsetzung der Maßnahmen.

Sofern möglich sollte das Konzept auf Synergien mit dem Klimaschutz eingehen und somit die Entwicklung integrativer Lösungen (beispielsweise zur klimaangepassten und energieeffizienten Gebäudesanierung) unterstützen. Gegebenenfalls sollte **auf weitere mögliche Maßnahmen zugunsten des Klimaschutzes sowie deren Finanzierung hingewiesen werden, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Förderrichtlinie zusätzlich ergriffen werden sollten.**

Die Erstellung von Anpassungskonzepten soll in der Regel einen Zeitraum von **6 Monaten** nicht überschreiten.

Hinweise zur Erstellung von Anpassungskonzepten:

Umfassende Konzepte zur Anpassung an den Klimawandel sollten sowohl Daten vergangener Extremwetterereignisse als auch Klimaprojektionen für die Zukunft berücksichtigen, um Fehlanpassungen zu vermeiden. Insbesondere sind investive Maßnahmen mit langer Lebensdauer so zu konzipieren, dass sie den veränderten technischen und sozialen Anforderungen unter zukünftigen Klimabedingungen genügen („Climate Proofing“).

Folgende Daten- und Informationsportale können im Rahmen der Konzepterstellung herangezogen werden:

- Der Deutsche Wetterdienst stellt auf seiner Webseite unterschiedliche Datengrundlagen zu rezenten und zukünftigen Klimaveränderungen zur Verfügung:
 - https://www.dwd.de/DE/leistungen/cdc_portal/cdc_portal.html,
 - https://www.dwd.de/DE/klimaumwelt/klimaatlas/klimaatlas_node.html
- Regionale Daten werden weiterhin von den Klimakompetenz-Zentren der Bundesländer zur Verfügung gestellt.
- Hinweise zur Bewertung der individuellen Vulnerabilität, der Identifizierung von geeigneten Anpassungsmaßnahmen sowie eine Übersicht verfügbarer Klimadaten bietet das Deutsche Klimavorsorgeportal sowie der Klimalotse des Umweltbundesamtes:
 - <https://www.klivoportal.de>
 - <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimafolgen-anpassung/werkzeuge-der-anpassung/klimalotse#Ein%C3%BChrung>
- Bei der Erarbeitung von Anpassungskonzepten ist der Leitfaden für Klimawirkungs- und Vulnerabilitätsanalysen des Umweltbundesamtes zu beachten:
 - https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/377/publikationen/uba_2017_leitfaden_klimawirkungs_und_vulnerabilitatsanalysen.pdf

Zuwendungsfähig sind im Rahmen von FSP 1:

Externe Dienstleister*innen und Personalkosten/-ausgaben

- projektbezogene Koordinierungs- und/oder Beratungsleistungen von nachweislich qualifizierten externen Dienstleister*innen (Definition s.u.),
- auf übergeordneter Ebene, wie z. B. eines Trägers, kann für die Laufzeit des Projektes eine Personalstelle – je nach Aufgabenspektrum in Teil- oder Vollzeit – gefördert werden (bspw. zur Unterstützung bei der Erstellung eines umfassenden Anpassungskonzeptes, ausschließlich in FSP 1.2).

Hinweise:

- Im Rahmen einer Einstiegs- und Orientierungsberatung nach FSP 1.1 ist ausschließlich eine Beratung durch fachkundige externe Dienstleister*innen förderfähig.
- Bei der Ausschreibung externer Aufträge sind die für die jeweilige Einrichtung geltenden Vergaberichtlinien zu beachten (siehe auch Punkt 4.5 sowie die Hinweise auf Seite 6).
- Bei der Vergabe von Aufträgen an externe Dritte sowie der Anstellung von Fachpersonal (im Rahmen von FSP 1.2) ist auf eine hinreichende Qualifikation hinsichtlich der Anpassung an den Klimawandel zu achten. Im Rahmen einer Vergabe sind von potenziellen Auftragnehmern in der Regel 3 Referenzen zu themenverwandten Projekten einzuholen.
- Mindestens die Hälfte der geförderten Beratertage sollten in den Räumlichkeiten der sozialen Einrichtung stattfinden, um eine Analyse der individuellen Betroffenheit sowie eine Erarbeitung geeigneter Anpassungsmaßnahmen zu ermöglichen.

Sach- / Material- und Reisekosten und -ausgaben (ausschließlich in FSP 1.2)

- Beteiligungsprozesse und Maßnahmen zur Sensibilisierung (z. B. Beteiligungsprozesse zur Erstellung des Anpassungskonzeptes),
- Dienstreisen zur Koordination und Vernetzung,
- Begleitende Öffentlichkeitsarbeit.

Hinweise:

- Beachten Sie bitte auch die allgemeinen Informationen zu zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten unter Punkt 4.5.
- Bitte beachten Sie weiterhin die Hinweise zur umweltfreundliche Beschaffung unter Punkt 3.2.

3.2 FSP 2: Investive Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel in sozialen Einrichtungen

Gefördert werden **investive Maßnahmen**, die geeignet sind, eine Abmilderung der Klimafolgen für die betroffenen sozialen Einrichtungen zu bewirken. **Voraussetzung für die Beantragung investiver Anpassungsmaßnahmen ist in der Regel der Abschluss einer Einstiegs- beziehungsweise Orientierungsberatung nach FSP 1.1 oder das Vorliegen eines umfassenden Anpassungskonzeptes nach FSP 1.2. Anpassungsmaßnahmen, für deren Umsetzung keine öffentlich-rechtlichen Genehmigungen eingeholt werden müssen und**

die voraussichtlich innerhalb von maximal sechs Monaten umgesetzt werden können, sind auch ohne eine vorgeschaltete Beratung oder das Vorliegen eines Anpassungskonzeptes förderfähig.

- a) **Im Anschluss an eine Einstiegs- oder Orientierungsberatung sollen insbesondere schnell umsetzbare investive Maßnahmen gefördert werden**, die eine Reduzierung der akuten Betroffenheit einer sozialen Einrichtung ermöglichen. Gleiches gilt für Maßnahmen, die entsprechend der oben genannten Voraussetzungen ohne vorgeschaltete Beratungsdienstleistung umgesetzt werden. Gefördert werden kann die Umsetzung einer oder mehrerer kombinierter investiver Maßnahme(n), beispielsweise eine bauliche Veränderung im Innenraum, am Gebäude oder im Umfeld des Gebäudes der betroffenen Einrichtung oder die Beschaffung und Installation von Geräten und Apparaturen. Eine beispielhafte Maßnahmen-Liste ist in Kapitel 2.2 der Förderrichtlinie enthalten. Diese Liste ist nicht abschließend, d.h. anderweitige Maßnahmen sind gegebenenfalls ebenso förderfähig. Grundlegend hierfür ist, dass die Antragsteller*innen plausibel darlegen, wie die vorgesehenen Maßnahmen zur Reduzierung der individuellen klimatischen Belastung bzw. des Gefahrenpotenzials in der jeweiligen Einrichtung beitragen. Die Laufzeit der Vorhaben für die Maßnahmenumsetzung soll nicht mehr als **15 Monate** betragen.
- b) **Im Anschluss an die Konzepterstellung nach FSP 1.2 kann die Umsetzung eines Klimaanpassungs-Konzeptes beantragt werden.** Das Maßnahmenpaket (inklusive investiver Maßnahmen und Aktivitäten zur Qualifikation und Sensibilisierung von Mitarbeiter*innen und betreuten Personen) kann entweder in seiner Gesamtheit oder teilweise umgesetzt werden. Eine beispielhafte Liste investiver Maßnahmen ist in Kapitel 2.2 der Förderrichtlinie enthalten. Diese Liste ist nicht abschließend, d.h. anderweitige Maßnahmen sind gegebenenfalls ebenso förderfähig. Voraussetzung für die Beantragung ist das Vorliegen eines Anpassungskonzeptes mit einem für die jeweilige Einrichtung individualisierten Maßnahmenpaket. Dabei kann es sich entweder um ein bereits unter FSP 1.2 gefördertes (siehe Punkt 3.1b dieses Merkblattes) oder aber um ein anderweitig erstelltes, gleichwertiges Konzept handeln. Die Laufzeit der Vorhaben für die Maßnahmenumsetzung soll nicht mehr als **15 Monate** betragen.

Zuwendungsfähig sind im Rahmen des FSP 2 insbesondere:

Detailplanung durch externe Dienstleister*innen

- Projektbezogene Dienstleistungen durch nachweislich qualifizierte (Definition s. u.) externe Dienstleister*innen, beispielsweise für die bauliche (Detail-)planung sowie die Maßnahmenumsetzung. Kosten/ Ausgaben für die Vorplanung sollten in der Regel **maximal 15 %** der Gesamtkosten/-Ausgaben umfassen. Bei der Ausschreibung externer Aufträge sind die für die jeweilige Einrichtung geltenden **Vergaberichtlinien** zu beachten (siehe auch Punkte 4.5 und 5).

Personalausgaben/-kosten

- Nachweislich qualifiziertes Fachpersonal (Definition s. u.) bei dem/der Antragsteller*in, welches im Rahmen des Vorhabens explizit für die Koordinierung der Umsetzung der Anpassungsmaßnahmen eingesetzt wird (v. a. im Rahmen der Umsetzung eines umfassenden Anpassungskonzeptes entsprechend FSP 1.2).

Hinweis:

- Bei der Anstellung von Fachpersonal sowie der Vergabe von Aufträgen an externe Dritte ist auf eine hinreichende Qualifikation hinsichtlich der Anpassung an den Klimawandel zu achten. Im Rahmen einer Vergabe sind von potenziellen Auftragnehmern in der Regel 3 Referenzen zu themenverwandten Projekten einzuholen.

Sach- / Material- und Reisekosten und -ausgaben

- Beschaffung der notwendigen Geräte/Komponenten/Materialien und deren Installation/Montage/Einrichtung durch externe Dritte,
- Fertigstellungspflege (z. B. Bewässerung, Schnitt, offene Baumscheiben) innerhalb der Projektlaufzeit,
- Monitoring zur Bewertung der Projektwirkung (v.a. zur im Rahmen der Umsetzung eines umfassenden Anpassungskonzeptes entsprechend FSP 1.2),
- Begleitende Öffentlichkeitsarbeit (v. a. zur im Rahmen der Umsetzung eines umfassenden Anpassungskonzeptes entsprechend FSP 1.2),
- Dienstreisen zur Abstimmung (v. a. zur im Rahmen der Umsetzung eines umfassenden Anpassungskonzeptes entsprechend FSP 1.2).

Hinweis:

- Beachten Sie bitte auch die kaufmännischen Hinweise zu zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten unter Punkt 4.5.

Vorplanung zur Umsetzung investiver Maßnahmen in FSP 2:

Grundlegend für die Beantragung der Förderung investiver Klimaanpassungsmaßnahmen ist, dass die Projektplanung mindestens den Status einer **Entwurfsplanung inklusive einer nachvollziehbaren Kosten- / Ausgabenschätzung** erreicht hat (Phase 3 Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), siehe Bestandteile der Antragstellung unter Punkt 4.1).

In der Regel erfolgt die Beantragung der Förderung investiver Anpassungsmaßnahmen im Anschluss an die Einstiegsberatung nach FSP 1.1 oder Konzepterstellung nach FSP 1.2. Dies dient insbesondere der Klärung grundlegender Fragen (beispielsweise hinsichtlich der Betroffenheit der Einrichtung, der Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen, der rechtlichen Rahmenbedingungen oder der Ausgaben / Kosten der Maßnahmenumsetzung) sowie der Erstellung der notwendigen Unterlagen für die Antragstellung zur Umsetzung von Maßnahmen nach FSP 2.

Beratungs- und Ingenieurdienstleistungen zur **Detailplanung** der vorgesehenen Maßnahmen können zusammen mit deren Umsetzung unter FSP 2 beantragt werden. Dienstleistungen, die bereits vor Beginn des Bewilligungszeitraumes erbracht wurden, sind rückwirkend nicht förderfähig.

Grundlegend für die Beantragung einer Förderung investiver Anpassungsmaßnahmen ohne vorgeschaltete Beratung (siehe diesbezüglich die Voraussetzungen auf S. 9) ist, dass die notwendigen Informationen und Unterlagen (beispielsweise zur Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen sowie den Ausgaben / Kosten der Maßnahmenumsetzung) bereits vollständig vorliegen.

Hinweise zur Zeitplanung:

Im Anschluss an die Einstiegsberatung oder Konzepterstellung kann die Umsetzung der Anpassungsmaßnahmen im Rahmen des investiven Förderschwerpunktes 2 beantragt werden.

In der Regel erfolgt die Antragseinreichung innerhalb der vorgesehenen Einreichungsfenster (siehe Hinweise zum Antragsverfahren unter Punkt 4).

Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Zeitplanung, dass der anschließende Antrag erneut durch die Projektträgerin geprüft werden muss und dass eine Förderung nur gewährt werden kann, wenn ein Projektabschluss vor dem 01.07.2023 sichergestellt ist (siehe Hinweise unter Punkt 5).

Wir empfehlen daher eine frühzeitige Antragstellung, um sicherzustellen, dass die Anpassungsmaßnahmen während der Geltungsdauer dieser Förderrichtlinie umgesetzt werden können.

Hinweise zur Auswahl und zur Umsetzung investiver Anpassungsmaßnahmen:

Bitte beachten Sie, dass investive Maßnahmen zur Klimaanpassung nur dann förderfähig sind, wenn sie den Anforderungen des Umwelt- und Klima- sowie des Gesundheitsschutzes nicht entgegenstehen. Generell ist auf eine ökologisch nachhaltige und, sofern möglich, klimaneutrale beziehungsweise -schonende Beschaffung zu achten. Insbesondere sind rechtliche Rahmenbedingungen für die Maßnahmenumsetzung (bspw. Notwendigkeit von **Genehmigungen**) sowie relevante **Standards** und (wenn zutreffend) Empfehlungen zur Qualität der vorgesehenen Materialien und Geräte bei der Planung zu berücksichtigen.

➤ **Umweltschutz und Nachhaltigkeit:**

Es ist auf eine hohe Qualität sowie ökologische Unbedenklichkeit zu achten: Investive Maßnahmen müssen den gesetzlichen Mindestanforderungen, die ggf. im Handlungsfeld der Maßnahme bestehen, entsprechen beziehungsweise diese übertreffen.

Beispielsweise folgende Aspekte sollten bei der Planung und Umsetzung spezifischer Anpassungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Aufgrund der Vielfalt individueller Anpassungsoptionen sind diese Vorgaben nicht als abschließend zu betrachten. Im Rahmen der Antragsprüfung können weitere Umwelt- und Qualitätsstandards ausschlaggebend sein.

- Bei der Auswahl von Pflanzenarten zur Begrünung am Gebäude sowie im Gebäudeumfeld sind klimaangepasste, trocken- und hitzeresistente Arten mit nennenswertem kühlendem oder verschattendem Effekt zu berücksichtigen.
- Bei der Gestaltung von Gründächern sollte in der Regel ein Abflussbeiwert <0.3 angestrebt werden, um eine nennenswerte Wasserspeicherkapazität und somit eine Entlastung des Kanalnetzes sicherzustellen. Folglich sollte die Substratdicke je nach Art des Substrats und der Bepflanzung mindestens 12 - 15 cm betragen.
- Bei der Pflege und Düngung von Dach-, Fassaden- und Hofbegrünungen ist sicherzustellen, dass keine Nährstoffe in den natürlichen Wasserkreislauf abgeführt werden. Generell ist eine Abführung von chemisch oder biologisch belastetem Abwasser in das Grund- oder Oberflächenwasser bei der Umsetzung aller Maßnahmen auszuschließen.
- Vor der Planung von Versickerungsanlagen und Rigolen sind die lokalen Bodeneigenschaften hinsichtlich ihres Versickerungspotenzials zu prüfen. In der Regel eignen sich Böden mit einem kf-Wert $> 1 \times 10^{-6}$ (vgl. DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“). Ton- und lehmhaltige Böden sind beispielsweise ungeeignet.
- Bei der Dämmung der Gebäudehülle, der Dachfläche sowie der Ertüchtigung von Fenstern ist auf hohe Qualität hinsichtlich der Wärmeleitfähigkeit und Wärmedurchlässigkeit der genutzten Materialien und Bauteile zu achten. Die Vorgaben der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung) sowie die des Gebäudeenergiegesetzes (GEG, gültig ab 11/2020) sind einzuhalten bzw. zu übertreffen. Für Außenwände wird in der Regel ein Wärmedurchlässigkeitskoeffizient $<0.2 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$, für Dachflächen $<0,15 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ und für Fenster $<1,4 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ empfohlen. Für Gebäude, für die der Bauantrag nach dem 1. Oktober 2007 gestellt wurde, wird vorausgesetzt, dass die Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV 2007) zum Thema

sommerlicher Wärmeschutz eingehalten wurden. Eine Förderung, die ausschließlich der Erreichung des gesetzlichen Mindeststandards dient, ist ausgeschlossen.

Weiterhin sind bei der Beschaffung von Materialien und Geräten folgende Umweltaspekte zu berücksichtigen:

- Berücksichtigen Sie die Lebensdauer eines Produktes: Wiederverwendungsmöglichkeit, Reparierbarkeit, Recyclingfähigkeit.
- Berücksichtigen Sie die Lebenszykluskosten und die volkswirtschaftlichen Kosten, die durch Umweltschäden entstehen.
- Sofern möglich: Beschaffen Sie Produkte mit Gütezeichen wie dem Blauen Engel.
- Achten Sie bei der Beschaffung elektronischer Geräte auf eine hohe Energieeffizienz (Energieeffizienzklasse A+++).

Folgende Unterstützungsangebote für die Beschaffung stehen von Seiten der Bundesregierung zur Verfügung:

- Umweltbundesamt mit umfangreichen Materialien wie zum Beispiel Schulungsskripten, Gutachten und Produkt-Leitfäden: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung>
- Umweltbundesamt mit Hinweisen mit Kriterien für den Blauen Engel für Klimageräte zur umweltfreundlichen Raumklimatisierung: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/der-blaue-engel-fuer-raumklimageraete-ein>
- Kompetenzstelle nachhaltige Beschaffung: http://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/Home/home_node.html
- Kompass Nachhaltigkeit: <https://kompass-nachhaltigkeit.de/>

➤ **Klimaschutz:**

Sofern möglich sind Synergien mit dem Klimaschutz zu beachten. Maßnahmen, die zusätzlich zur Anpassung an den Klimawandel einen Beitrag zur Minderung von CO₂-Emissionen leisten (insbesondere zur Minderung des Energieverbrauchs), sind vorrangig zu berücksichtigen. Bei baulichen Veränderungen am Gebäude sind integrierte Lösungen vorzuziehen, die zusätzlich zur Reduzierung der individuellen Betroffenheit an die Folgen des Klimawandels auch zu einer Minderung des Energieverbrauches (bspw. durch eine Erhöhung der Energieeffizienz) beitragen und somit die Erreichung der Ziele des Klimaschutzes unterstützen.

Mehrkosten bei der Anschaffung von Geräten und Apparaturen können dann gefördert werden, wenn eine Verringerung des Energieverbrauchs im Vergleich zu wirtschaftlicheren Anpassungsmaßnahmen dargelegt werden kann.

Maßnahmen, die mit einem Energie-Mehraufwand einhergehen, sind nur dann förderfähig, wenn keine Alternativen zur Reduzierung der klimatisch bedingten Belastung bestehen. Dies gilt insbesondere bei der Beschaffung und Installation von Klimaanlage und -geräten.

➤ **Gesundheitsschutz und Inklusion:**

Bei der Auswahl und Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen ist zu beachten, dass nur solche Materialien genutzt werden, die gesundheitlich und im Hinblick auf den Personen- und Sachgüterschutz unbedenklich sind. Bei der Begrünung und Bepflanzung am Gebäude und im Gebäudeumfeld ist zu berücksichtigen, dass ausschließlich ungiftige Pflanzenarten genutzt werden, die typischerweise keine Allergien auslösen. Bei der Anlage von Wasserflächen zur Verdunstungskühlung sowie von Versickerungsmulden und Rigolen sollte der Entwicklung von Brutstätten von Stechmücken und anderer Insekten sowie Schädlingen entgegengewirkt werden.

Sofern möglich müssen Grundsätze der Barrierefreiheit bei allen Baumaßnahmen berücksichtigt werden. Ebenso sind Genderaspekte grundsätzlich bei der Maßnahmenplanung und -umsetzung zu beachten.

3.3 FSP 3: Kampagnen und Weiterbildungsprogramme zur Sensibilisierung für den Umgang mit klimabedingten Belastungen im Bereich der Sozial- und Bildungsarbeit

Im **Förderschwerpunkt 3** können die **Entwicklung und Umsetzung von Kampagnen sowie Bildungs- und Informationsangeboten** gefördert werden, wenn diese geeignet sind, die besonderen klimabedingten Belastungen und Herausforderungen für das Personal sowie die in sozialen Einrichtungen betreuten Menschen darzustellen, zu sensibilisieren und praktikable Handlungsoptionen aufzuzeigen. Hierzu sind insbesondere auch Verbundprojekte förderfähig, in denen soziale Einrichtungen beziehungsweise Träger und Verbände mit Fachexpert*innen (bspw. Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Vereinen oder Fachunternehmen) kooperieren. Weitere Hinweise zur Beantragung von Verbundvorhaben sind unter Punkt 4.3 zur finden.

Gefördert werden beispielsweise Veranstaltungsreihen (je nach Möglichkeit digital oder analog) sowie öffentlichkeitswirksame Maßnahmen und Kampagnen zur Information, Qualifikation und Vernetzung von Ehrenamtlichen und Mitarbeiter*innen sozialer Einrichtungen beziehungsweise spezifischer Einrichtungsarten. Vulnerable Gruppen selbst, pflegende Angehörige und weitere involvierte Akteure können ebenso adressiert werden.

Konzepte und Maßnahmen, die eine überregionale oder bundesweite Wirkung erzielen und somit zum Mainstreaming von Klimaanpassungsmaßnahmen im sozialen Sektor beitragen, sind von besonderem Interesse.

Zuwendungsfähig sind im in FSP 3 insbesondere:

Externe Dienstleister*innen und Personalkosten/-ausgaben

- projektbezogene Koordinierungs- und/oder Beratungsleistungen von nachweislich qualifizierten externen Dienstleister*innen (Definition s.u.),
- Personalausgaben/-kosten für die Koordination, Konzeption und Umsetzung von Kampagnen und Informationsangeboten (bspw. zur Durchführung von Recherchen und Analysen oder zur Koordinierung umfassender Informations- und Fortbildungskampagnen).

Hinweise:

- Bei der Ausschreibung externer Aufträge sind die für die jeweilige Einrichtung

geltenden Vergaberichtlinien zu beachten (siehe auch Punkt 4.5 sowie Hinweise auf Seite 6).

- Bei der Anstellung von Fachpersonal sowie der Vergabe von Aufträgen an externe Dritte ist auf eine hinreichende Qualifikation hinsichtlich der Anpassung an den Klimawandel zu achten. Im Rahmen einer Vergabe sind von potenziellen Auftragnehmern in der Regel 3 Referenzen zu themenverwandten Projekten einzuholen.

Sach- / Material- und Reisekosten und -ausgaben

- Beteiligungsprozesse und Veranstaltungen (bspw. Druckerzeugnisse, Raummieten, Webdomains, Verpflegung, etc.),
- Dienstreisen zur Koordination und Vernetzung für Projektbeteiligte sowie für Ehrenamtliche und Mitarbeiter*innen sozialer Einrichtungen,
- Begleitende Öffentlichkeitsarbeit.

Hinweise:

- Beachten Sie bitte auch die allgemeinen Informationen zu zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten unter Punkt 4.5.
- Bitte beachten Sie weiterhin die Hinweise zur umweltfreundliche Beschaffung unter Punkt 3.2.

3.4 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben / Kosten

Ausgaben/Kosten, die nicht unmittelbar dem geförderten Vorhaben zuzurechnen sind oder nicht ausdrücklich im jeweiligen Förderschwerpunkt der Richtlinie aufgeführt werden, sind nicht zuwendungsfähig.

Nicht zuwendungsfähig sind beispielsweise Ausgaben/Kosten für:

- die Wirtschaftsprüfung,
- Bildung von Reserven,
- Vertriebs- und Werbekosten,
- Grundausstattung,
- Neubauten und Grunderwerb,
- Prototypen und gebrauchte Anlagen,
- Folgekosten, wie beispielsweise laufende Ausgaben/Kosten für Betrieb, Wartung und Instandhaltung der jeweiligen Maßnahmen, nach Ende der Projektlaufzeit,
- Ehrenamtlich geleistete Arbeiten und Eigenleistungen.

Hinweise:

- Beachten Sie bitte, dass Personalstellen ausschließlich in den Förderschwerpunkten 1.2, 2 und 3 förderfähig sind.
- Im Rahmen des investiven Förderschwerpunktes (FSP 2) sowie für die Einstiegsberatung und Konzepterstellung im Rahmen der Förderschwerpunkte 1.1

und 1.2 wird die Inanspruchnahme einer Dienstleistung durch Dritte (beispielsweise durch im Bereich der Anpassung an den Klimawandel erfahrene Ingenieur- oder Umweltplanungsbüros) empfohlen. Die Schaffung von Personalstellen zur Beratung ist ausgeschlossen.

4 Antragsverfahren und Unterlagen

4.1 Verfahren

Das Antragsverfahren ist einstufig. Es unterteilt sich in mehrere Antragseinreichungsfenster. Das erste Antragseinreichungsfenster ist von dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Richtlinie bis zum **15.12.2020** geöffnet.

Das nächste Antragseinreichungsfenster ist für das erste Quartal 2021 vorgesehen. Weitere Antragseinreichungsfenster werden vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel Mitte und Ende des Jahres 2021 sowie in den Jahren 2022 und 2023 folgen und werden auf der Webseite <https://www.z-u-g.org/aufgaben/klimaanpassung-in-sozialen-einrichtungen/> bekanntgegeben. **Die geförderten Vorhaben müssen bis zum 01.07.2023 abgeschlossen sein.**

Formale Förderanträge müssen elektronisch über das Portal zur Beantragung von Fördermitteln des Bundes („**easy-Online**“) eingereicht werden. Die Anträge sind in deutscher Sprache einzureichen. Der Zugang zum Antragssystem „easy-Online“ ist über die Internetseite der Projektträgerin ZUG (<https://www.z-u-g.org/aufgaben/klimaanpassung-in-sozialen-einrichtungen/>) zu erreichen. Zusendungen per E-Mail oder Fax werden nicht berücksichtigt.

Nach Absenden der elektronischen Version ist diese auszudrucken und mit Unterschrift einer bevollmächtigten Person sowie den entsprechenden Anlagen innerhalb von zwei Wochen an die Projektträgerin zu senden. Sofern der/die Antragsteller*in über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügt, entfällt die Zusendung des Papierantrags.

Die durch die ZUG auf der Programmwebseite bereitgestellten Vorlagen zur Antragstellung sind zu verwenden. Für jeden Förderschwerpunkt steht jeweils eine individuelle Mustervorhabenbeschreibung zur Verfügung.

Projektanträge dürfen den in der jeweiligen Mustervorhabenbeschreibung angegebenen maximalen Umfang (maximale Anzahl von Zeichen pro Textfeld) sowie eine Dateigröße von 4 MB nicht überschreiten. Weitere Graphiken und Bilder sowie zusätzliche Unterlagen zum Zeit- und Finanzierungsplan können als Anlagen beigelegt werden.

Anträge, welche die formalen Vorgaben nicht erfüllen, können nicht bearbeitet werden.

Richtlinien zur Antragstellung:

Generelle Förderbestimmungen werden durch die **Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid** geregelt. Im Rahmen der Zuwendung auf Ausgabenbasis (AZA) finden die ANBest-P und ANBest-GK Anwendung. Bei Anträgen aus Kostenbasis sind die ANBest-P-Kosten zu beachten.

Unternehmen, Vereine oder private Träger, die im Projekt auf Kostenbasis abrechnen wollen und über ein hierfür erforderliches kaufmännisches Rechnungswesen verfügen, wählen in „easy-Online“ den Antrag für Zuwendungen auf Kostenbasis (AZK) .

Kommunale Träger, Forschungseinrichtungen, Vereine oder auch private Institute, die im Projekt auf Ausgabenbasis abrechnen wollen, wählen in „easy-Online“ den Antrag für Zuwendungen auf Ausgabenbasis (AZA).

Die Nebenbestimmungen, Richtlinien und weitere Hinweise für Zuwendungen auf Ausgabenbasis (AZA) und Kostenbasis (AZK) können im Formularschrank des Bundesumweltministeriums unter http://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=formularschrank_foerderportal&formularschrank=bmu abgerufen werden.

Diese enthalten unter anderem wichtige Hinweise zur Vergabe von Aufträgen an externe Dienstleister*innen (ANBest-P; ANBest-P-Kosten; ANBest-GK; jeweils Nr. 3) und Regelungen zum Verwendungsnachweisverfahren (ANBest-P, Nrn. 6 und 7; ANBest-P-Kosten, Nrn. 7 und 8, ANBest-GK, Nrn. 6 und 7).

Weitere projektspezifische Nebenbestimmungen können im Rahmen der weiteren Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid geregelt werden.

Ablauf der Antragseinreichung:

- Antragstellung in easy-online: Tragen Sie Ihre projektspezifischen Daten in vorgegebene Formularfelder ein und laden Sie Ihre Vorhabenbeschreibung sowie weitere Anlagen als Datei hoch,
- Reichen Sie Ihren Projektantrag unter dem Punkt "Kontrolle und Abgabe" verbindlich ein,
- Drucken Sie Ihren Projektantrag aus, unterschreiben Sie diesen und senden Sie ihn zusammen mit der Vorhabenbeschreibung sowie **weiteren Anlagen** (siehe unten) an folgende Adresse:

Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH - Klimawandelanpassung in sozialen Einrichtungen
Köthener Straße 4, 10963 Berlin

- Eine Eingangsbestätigung zu Ihrer Antragstellung geht Ihnen in der Regel innerhalb von drei Werktagen zu,
- Ggf. werden weitere Unterlagen angefordert.

4.2 Bestandteile der Antragsstellung

Bei der Antragstellung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Ausgedruckter Antrag auf Ausgabenbasis (AZA) oder Antrag auf Kostenbasis (AZK) aus „**Easy-Online**“ generiert im Original mit rechtsverbindlicher Unterschrift (ggf. Stempel).
- **Vorhabenbeschreibung:** Eine Antragsprüfung ist nur möglich, wenn alle Kapitel der Mustervorhabenbeschreibung (bspw. zur individuellen Betroffenheit, den geplanten Maßnahmen und deren Wirksamkeit, zum Zeit- und Meilensteinplan der Maßnahmenumsetzung etc.) bearbeitet sind.
- **Ressourcenplan (im Rahmen der Vorhabenbeschreibung):** Zur Prüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit der beantragten Ausgaben / Kosten bitten wir Sie, die einzelnen Ausgaben- / Kostenpositionen nachvollziehbar darzustellen und übersichtlich darzulegen, wie sich diese im Detail zusammensetzen und wie sie kalkuliert wurden (nutzen Sie gern weitere Anlagen, gerne in tabellarischer Form). Beachten Sie hierzu auch die kaufmännischen Hinweise zur Antragstellung unter Punkt 4.5. Insbesondere für die Umsetzung investiver Maßnahmen ist eine tabellarische Kosten-/Ausgabenaufstellung oder Auftragswertschätzung zu den einzelnen Teil-Leistungen einzureichen. Für bauliche Maßnahmen ist in der Regel eine Ausgaben-/Kostenberechnung nach DIN 276 erforderlich.
- **Ggf. Darlegung der Eigenbeteiligung:** Bitte fügen Sie geeignete Unterlagen bei, die belegen, dass die von Ihnen aufzubringenden Eigenmittel für das Projekt gesichert sind und als monetäre Mittel zur Verfügung stehen. Es ist in jedem Fall eine entsprechende Bestätigung eines Finanzverantwortlichen vorzulegen, dass die Bereitstellung der Eigenmittel gesichert ist.
- Ggf. Absichtserklärungen bzw. Letters of intent (LOIs) von Kooperationspartnern,
- Ggf. Nachweis über Drittmittel,
- Ggf. Auftragswertschätzungen für mögliche Auftragsvergaben,
- Ggf. Vereinsregisterauszug (ggf. Satzung).
- Ggf. Nachweis der Gemeinnützigkeit

Besondere Anlagen bei Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft:



- De-minimis-Erklärung,
- Handelsregisterauszug,
- Die beiden letzten durch eine/n sachverständige/n Buch- oder Wirtschaftsprüfer*in (evtl. Steuerberater*in) bestätigten Jahresabschlüsse einschließlich Lagebericht (hilfsweise wäre ein durch eine/n Wirtschaftsprüfer*in/Steuerberater*in geprüfter betriebswirtschaftlicher „Statusbericht“ sowie eine Umsatz- und Liquiditätsplanung vorzulegen),
- Laufender Wirtschaftsplan,
- Auskunft der Hausbank (insbesondere zu Kreditinanspruchnahmen, Kreditsicherheiten, Umsätzen auf den Geschäftskonten),
- Weitere Unterlagen können von der Projektträgerin im Rahmen der Antragsprüfung angefordert werden.

Zusätzliche Anlagen für den investiven Förderschwerpunkt 2:

- Ggf. **Lageplan bzw. Fotografien** zur besseren Darstellung der individuellen Betroffenheit der Einrichtung sowie der Wirkung der vorgesehenen Maßnahmen (gern im Rahmen der Vorhabenbeschreibung).
- Ggf. **Nachweis über die Inanspruchnahme einer Einstiegs- oder Orientierungsberatung** entsprechend FSP 1.1. Fügen Sie gern Anlagen bei, welche die wesentlichen Ergebnisse und Empfehlungen der Beratung übersichtlich zusammenfassen.
- Ggf. Einreichung eines **integrierten Anpassungskonzeptes** mit einem für die jeweilige Einrichtung individualisierten Maßnahmenpaket. Dabei kann es sich entweder um ein bereits unter FSP 1.2 gefördertes oder ein anderweitig erstelltes Konzept handeln. Entscheidendes Kriterium ist der Nachweis, dass durch die im Anpassungskonzept genannten Maßnahmen die Resilienz gegenüber mindestens einer Auswirkung des Klimawandels erhöht werden kann.
- **Bestätigung Eigentumsverhältnisse / Nutzungsrechte:** Für die Förderung investiver Maßnahmen in FSP 2 müssen sich die entsprechenden Flächen, Grundstücke und Gebäude im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum der/s Antragstellers*in befinden. Alternativ sind Unterlagen beizulegen, die nachweisen, dass eine langfristige Nutzung gewährleistet ist (beispielsweise abgeschlossene Nutzungs-, Miet-, Pacht- oder Gestattungsverträge).
- **Kalkulation von Folgeausgaben/-kosten nach Projektende und Bestätigung der Verfügbarkeit der Mittel:** Der/die Antragsteller*in muss in der Lage sein, die geförderten Maßnahmen nach Abschluss des Vorhabens zu warten und zu pflegen. Die Folgekosten, z. B. für den Betrieb, Pflege, Wartung und Instandhaltung sind durch den/die

Zuwendungsempfänger*in zu tragen. Antragsteller*innen sollten die Folgekosten daher ermitteln/kalkulieren. Die Verfügbarkeit der entsprechenden Mittel ist im Rahmen der Vorhabenbeschreibung zu bestätigen.

- Ggf. eine **Kosten-/ Ausgabenschätzung nach DIN 276** zur Prüfung der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Weitere Unterlagen (beispielsweise zur Prüfung der im Rahmen der ausgewählten Maßnahmen bestehenden Umweltstandards und öffentlich-rechtlichen Genehmigungspflichten) können von der Projektträgerin im Rahmen der Antragsprüfung angefordert werden.

Indikatoren zur Erfolgskontrolle in FSP 2 und FSP 3:

In den Mustervorhabenbeschreibungen für die Förderschwerpunkte 2 und 3 sind durch die Antragsteller*innen Erfolgsindikatoren vorzuschlagen, welche dazu dienen sollen, den Beitrag des Vorhabens zur Erreichung der Ziele der Förderrichtlinie zu quantifizieren. Ebenso können diese Indikatoren herangezogen werden, um die Förderrichtlinie insgesamt zu evaluieren.

Als Erfolgsindikatoren in FSP 2 eignen sich beispielsweise die Anzahl der Gebäude, in denen Anpassungsmaßnahmen umgesetzt werden sollen, sowie deren Fläche (in m²). Ebenso können die Fläche eines überschatteten oder entsiegelten Areals, die Fläche eines begrünten Daches oder die Anzahl der Menschen (Personal / vulnerable Gruppen), die von den Anpassungsmaßnahmen profitieren, als Indikatoren herangezogen werden.

Für den Förderschwerpunkt 3 bietet sich die Anzahl der Personen und Multiplikatoren, die durch Bildungsmaßnahmen nachhaltig erreicht werden, als Erfolgsindikator an. Diese kann beispielsweise durch die Anzahl von Teilnehmern an Veranstaltungen oder von Webseitenklicks erfasst werden.

Weitere Indikatoren, die geeignet erscheinen um den spezifischen Erfolg eines Projektes zu messen, können in den jeweiligen Vorhabenbeschreibungen hinzugefügt werden.

4.3 Beantragung von Verbundvorhaben

- **Verbundprojekte können ausschließlich im Rahmen des Förderschwerpunktes 3 beantragt werden.** Grundlegend ist dann die Zusammenarbeit zweier oder mehrerer Projektpartner, wobei alle Partner klar umrissene Zuständigkeiten haben. Nicht zu den Verbundpartnern zählen Drittmittelgeber und Auftragnehmer sowie Kooperationspartner, die das Projekt zwar ideell/inhaltlich unterstützen, aber keine Zuwendung erhalten.
- In diesem Fall stellt jeder Partner einen eigenen Antrag über „easy-Online“ und erhält bei Bewilligung eine eigene Zuwendung. Bitte nutzen Sie einen gemeinsamen Titel sowie ein Akronym, um die Zuordnung der Verbundpartner zu erleichtern. Von allen Partnern ist

eine abgestimmte Vorhabenbeschreibung einzureichen, in der die vorgesehene Arbeitsteilung (für jedes Arbeitspaket) übersichtlich dargestellt wird.

- Insbesondere bei Verbänden mit mehreren Verbundpartnern ist der/die Koordinator*in bzw. Hauptansprechpartner*in des Konsortiums im Projektantrag anzugeben. Die geplante Zusammenarbeit im Verbund und das Managementkonzept sind in der Vorhabenbeschreibung darzulegen (u. a. Entscheidungsstrukturen, Rollen und Verantwortlichkeiten der Partner, Schnittstellen, Ergebnisverwertung).
- Nach Bewilligung des Vorhabens ist von den Projektpartnern ein Kooperationsvertrag abzuschließen. Dieser sollte in jedem Fall die internen Entscheidungsstrukturen und Verantwortlichkeiten sowie die Verbreitung, Nutzung und Verwertung der Projektergebnisse regeln. Die Projektträgerin ist vom Abschluss des Vertrages zu unterrichten, eine Vorlage ist nicht notwendig.

4.4 Gemeinsame Beantragung für mehrere Einrichtungen

- **Träger** und weitere übergeordnete Organisationen, die rechtlich für mehrere Einrichtungen zuständig sind, können Maßnahmen für diese in einem Antrag beantragen. Die in der Förderrichtlinie angegebenen Mindestfördersummen gelten dann für den Gesamtantrag. In der Vorhabenbeschreibung sowie im Finanzierungsplan sind die vorgesehenen Maßnahmen für jede Einrichtung aufzuschlüsseln. Ebenso sind die jeweiligen individuellen Maßnahmen in Berichten, Bilddokumentationen und Verwendungsnachweisen kenntlich zu machen.
- **Übergeordnete Verbände und Organisationen** können unter Umständen Fördermittel für ihre Einrichtungen beantragen, auch wenn diese rechtlich eigenständig sind. Die jeweiligen Mindestfördersummen gelten dann für den Gesamtantrag.

Sofern ein/e Erst-Zuwendungsempfänger*in über die notwendigen administrativen Kapazitäten verfügt, kann er/sie in Erfüllung seiner/ihrer eigenen satzungsmäßigen Aufgaben Fördermittel an Dritte weiterleiten. Dies geschieht in der Regel in Form eines privatrechtlichen Vertrages (BHO VV Nr. 12.5.1).

Der/die Erst-Zuwendungsempfänger*in übernimmt in diesem Fall die Verantwortung für die Letztempfänger*innen und leitet die Zuwendung in Teilbeträgen weiter. Der/die Erst-Empfänger*in ist verpflichtet, die ihm/ihr gegenüber zu erbringenden Zwischen- und Verwendungsnachweise zu prüfen. Den Prüfvermerk muss der/die Erstempfänger*in seinem/ihrer eigenen Verwendungsnachweis nach Nr. 6.1 ANBest-P beifügen.

In der Vorhabenbeschreibung sowie im Finanzierungsplan sind die vorgesehenen Maßnahmen für jede Einrichtung aufzuschlüsseln. Weiterhin ist die Qualifikation des/der Erstantragstellers*in hinsichtlich der administrativen Verpflichtungen im Rahmen der Zuwendungsweiterleitung in der Vorhabenbeschreibung darzulegen.



4.5 Kaufmännische Hinweise zur Antragstellung

➤ **Richtlinien für Zuwendungsanträge:**

Bitte beachten Sie bei der Antragstellung die Richtlinien für die Zuwendungsanträge auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis des **BMU**. Sie finden die Unterlagen im Förderportal des Bundes:

https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare&formularschrank=bmu#t1.

Eine sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung ist sicherzustellen.

➤ **Finanzierungsplanung/Vorkalkulation:**

Zur Prüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit der beantragten Ausgaben / Kosten bitten wir darum, die einzelnen Ausgaben- / Kostenpositionen nachvollziehbar darzustellen und übersichtlich darzulegen, wie sich diese im Detail zusammensetzen und wie diese kalkuliert wurden. Gerne in tabellarischer Form.

➤ **Vergabe von Aufträgen:**

Bitte begründen Sie die Notwendigkeit der Vergabe und stellen Sie das Mengengerüst der geplanten Auftragsvergaben mit hoher Detailschärfe dar. Gehen Sie bei den jeweiligen geplanten Ausgaben-/Kostenpositionen darauf ein, wie sich diese kalkulieren/zusammensetzen und auf welchen Erfahrungen diese aufbauen. Diese können zum Beispiel auf Auftragswertschätzungen, Marktanalysen, Internetrecherchen aber auch auf generellen Erfahrungswerten basieren. Für bauliche Maßnahmen ist in der Regel eine Ausgaben- / Kostenberechnung nach DIN 276 erforderlich.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass bei der Vergabe von Aufträgen die Vergaberichtlinien ihrer Institution zu beachten sind (z. B. öffentliche Ausschreibung). Wir machen vorsorglich darauf aufmerksam, dass ein Vergabeverfahren erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides beginnen darf.

Ein Beginn des Vergabeverfahrens vor Erteilung des Zuwendungsbescheids oder der Zuschlag für eine Auftragsvergabe auf Grundlage eines früher eingeholten Angebots, kann einen Widerruf der Zuwendung nach sich ziehen.

➤ **Personalausgaben/-kosten:**

Bitte Stellen Sie Ihre Kalkulation der vorgesehenen Personalkosten und –ausgaben übersichtlich dar und weisen Sie aus, auf welcher Grundlage diese berechnet wurden. Begründen Sie den beantragten Personalumfang und die entsprechenden Zuständigkeiten im Detail.

Bitte geben Sie ggf. an, auf welcher Grundlage die Eingruppierung der Personalstelle(n) erfolgt (Tarif TVöD/TV-L und Entgeltgruppe sowie Stufenzugehörigkeit) und begründen Sie die Angaben entsprechend. Bitte reichen Sie zur besseren Nachvollziehbarkeit Ihrer Angaben geeignete Unterlagen, bspw. eine Beispielabrechnung, mit den Antragsunterlagen ein. Für die Angaben im Antrag weisen Sie bitte den Monatssatz



(entspricht dem Arbeitgeber-Brutto) sowie die monatlichen Zuschläge (bspw. Jahressonderzahlung) separat aus.

Bitte beachten Sie, dass bei der Beantragung von Personalausgaben die Hinweise aus den Richtlinien zwingend einzuhalten sind. **Personalausgaben, die bereits über öffentliche Haushalte gedeckt sind, sind nicht zuwendungsfähig.**

➤ **Dienstreisen:**

Bitte prüfen Sie im Hinblick auf den Klimaschutz, ob Dienstreisen notwendig sind oder ob diese auch durch digitale Austauschformate ersetzt werden können. Bei der Durchführung von Dienstreise ist die Bahn als Beförderungsmittel vorzuziehen. Bitte beachten Sie die Anwendung des Bundesreisekostengesetzes bzw. das für Sie geltende Landesreisekostengesetz. Bitte geben Sie explizit an, welches Reisekostengesetz bei Ihnen Anwendung findet. Reichen Sie als Anlage zu Ihrem Antrag bitte eine Übersicht ein, wie sich die Reisekosten/-ausgaben zusammensetzen (Anzahl Reisende, geplante Reiseziele, Ausgaben für Bahnfahrt und Hotel, Tagegelder).

➤ **Veranstaltungen, Raummieten und Catering:**

Erläutern Sie die Ausgaben/-Kosten für die Durchführung der geplanten Veranstaltungen bitte im Detail. Gibt es Erfahrungswerte, auf die Sie zurückgreifen können? Handelt es sich um halb- oder ganztägige Veranstaltungen? Was beinhaltet das Catering (Getränke und / oder Speisen)? Bitte geben Sie die Höhe der Cateringausgaben pro Teilnehmer und Veranstaltung an.

➤ **Sonstige allgemeine Verwaltungsausgaben:**

Wir empfehlen eine detaillierte Planung und Aufstellung der Sachausgaben/-kosten in den möglichen Ausgabenpositionen. Bei der Prüfung der Zwischennachweise und des Verwendungsnachweises müssen die einzelnen Ausgaben nachgewiesen werden.

➤ **Umweltfreundliche Beschaffung:**

Wir weisen darauf hin, dass im Projekt eine umweltfreundliche Beschaffung (z. B. Zertifizierung Blauer Engel) vorzusehen ist. Beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Hinweise zur Auswahl und Umsetzung investiver Maßnahmen unter Punkt 3.2. Bitte berücksichtigen Sie dadurch ggf. entstehende Mehrkosten/-ausgaben in Ihrem Finanzierungsplan.

➤ **Grundausrüstung:** Bitte beachten Sie, dass Ausgaben/Kosten für Gegenstände, die der Grundausrüstung der betroffenen Einrichtung zuzurechnen sind, nicht zuwendungsfähig sind.

5 Abschließende Hinweise

Fristen zum Projektabschluss

Ein zeitnaher Start der Vorhaben sollte angestrebt und ausgewiesen werden um eine Maßnahmenumsetzung innerhalb der Geltungsdauer der Förderrichtlinie sicherzustellen.

Die geförderten Vorhaben müssen bis zum **01.07.2023** abgeschlossen sein.

➤ **Beginn der Maßnahmen:**

Eine Zuwendung darf nicht gewährt werden, wenn der/die Antragsteller*in zum Zeitpunkt der Bewilligung mit dem Vorhaben bereits begonnen hat. In diesem Zusammenhang gilt der Abschluss eines der Ausführung des Vorhabens zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags als Vorhabenbeginn. Dies gilt auch für Verträge, die unter Vorbehalt einer Zuwendungsgewährung geschlossen werden. Mit Antragstellung haben Antragsteller*innen ausdrücklich zu erklären, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen und noch kein der Ausführung des Vorhabens zuzurechnender Vertrag abgeschlossen wurde. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Förderung.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass der Beginn eines Vergabeverfahrens vor Erteilung des Zuwendungsbescheides oder der Zuschlag für eine Auftragsvergabe auf Grundlage eines früher eingeholten Angebots einen Widerruf der Zuwendung nach sich ziehen kann.

➤ **Ausschluss rechtlich verpflichtender Maßnahmen:**

Es werden nur freiwillige investive Maßnahmen gefördert. Muss eine investive Maßnahme entsprechend einer öffentlich-rechtlichen/gesetzlichen Verpflichtung (z. B. Auflage in einer Baugenehmigung; Ausgleichsmaßnahmen) durchgeführt werden, entfällt eine Förderung nach dieser Richtlinie. Ebenso ist eine Förderung ausgeschlossen, die ausschließlich der Erreichung eines gesetzlichen Mindeststandards (bspw. hinsichtlich der Anforderungen an den Wärmeschutz bei Neubauvorhaben) dient.

➤ **Genehmigungen und spezifische Vorgaben im Bereich der Maßnahme:**

Bevor die im Rahmen dieser Richtlinie geförderten baulichen Maßnahmen umgesetzt werden, muss der/die Antragsteller*in sicherstellen, dass alle erforderlichen Unterlagen inklusive der eventuell erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigung vorliegen. Die Einholung aller notwendigen Genehmigungen unterliegt der Verantwortung des/der Antragsteller*in. Weiterhin sind weitere eventuelle Vorschriften (beispielsweise regionalspezifische Bau-Richtlinien, Vorgaben zur Grundstücksentwässerung o. ä.) zu berücksichtigen. Die Genehmigungen und Bauunterlagen sind der Projektträgerin auf Nachfrage vorzulegen.

➤ **Zu beachtende Rechtsgrundlagen mit Umweltbezug:**

Folgende Verordnungen und rechtliche Vorgaben sind bei der Umsetzung der Maßnahmen zu beachten:

- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG),
- Klimaschutzgesetz.

➤ **Vergabe von Aufträgen, Beschaffung bzw. Einkauf von Waren oder Dienstleistungen:**

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid (ANBest-GK, ANBest-P, ANBest-P-Kosten) enthalten unter ihrer jeweiligen Nr. 3 Auflagen, die bei der Vergabe von Aufträgen (aus den Fördermitteln finanziert Einkauf von Waren oder Dienstleistungen) zu beachten sind.

Bei Zuwendungen auf Ausgabenbasis, deren Bewilligung die ANBest-P zu ihrem Gegenstand erklären und bei denen die Zuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt, schreibt die Auflage unter Nr. 3.1 ANBest-P die Anwendung bestimmter Vorschriften des öffentlichen Vergaberechts verbindlich vor. Antragssteller*innen, für die dieses gelten würde, sollten prüfen, ob sie in der Lage sind, die Anwendung dieser Vorschriften bei der Vergabe von Aufträgen sicherzustellen. Für den Fall, dass sie eine Ausnahme von der Anwendung dieser Bestimmungen beantragen wollen, müsste ein entsprechender Antrag hinreichend begründet werden. Es wird empfohlen, vor der Antragstellung mit der Projektträgerin Kontakt aufzunehmen.

➤ **Verwendungsnachweisverfahren:**

Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist der Projektträgerin bzw. dem Zuwendungsgeber nach Abschluss des Vorhabens nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis und wird über „profi-Online“ eingereicht. Ebenso können bei Vorhaben mit entsprechender Laufzeit Zwischenberichte und Zwischennachweise erforderlich sein. Das Verwendungsnachweisverfahren richtet sich nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie insbesondere den Allgemeinen Nebenbestimmungen: ANBest-Gk (Nrn. 6 und 7), den ANBest-P (Nrn. 6 und 7) oder ANBest-P-Kosten (Nrn. 7 und 8).

Die abschließende Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch den Zuwendungsgeber nach Vorlage der vollständigen Unterlagen durch den/die Zuwendungsempfänger*in.

➤ **Zweckbindungsfristen:**

Für investive Projekte in FSP 2 ist Fördervoraussetzung, dass die zweckentsprechende Nutzung über die Dauer der Zweckbindungsfrist sichergestellt ist. Die jeweilige Zweckbindungsfrist wird im Zuwendungsbescheid festgelegt und kann bis zu 15 Jahre betragen. Der/die Antragsteller*in muss in der Lage sein, die geförderten Maßnahmen und Anlagen während der Dauer der Zweckbindungsfrist zu warten und zu pflegen. Die

Pflege und Wartungskosten nach Abschluss des Vorhabens sind durch den/die Zuwendungsempfänger*in zu tragen.

➤ **Anzeigepflicht und Genehmigungsvorbehalt bei Veränderung der Eigentumsverhältnissen:**

Die Projektträgerin ist umgehend zu informieren, wenn ein Eigentümerwechsel eines Gebäudes bevorsteht, in dem / in dessen Umfeld investive Anpassungsmaßnahmen im Rahmen der Richtlinie „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“ gefördert wurden. Eine Wahrung der Zuwendungsfähigkeit ist nur gewährleistet, wenn eine Zustimmung des Zuwendungsgebers eingeholt wurde. Sämtliche Pflichten zur Wartung, Pflege und Verwertung der Maßnahme(n) sind durch die/den neue*n Eigentümer*in zu übernehmen.

6 Weitere Informationen und Beratungsmöglichkeiten

Das Bundesumweltministerium hat die Zukunft – Umwelt - Gesellschaft (ZUG) gGmbH mit der Abwicklung der Fördermaßnahme beauftragt:

Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH
Köthener Straße 4
10963 Berlin

Weitere Informationen sowie relevante Dokumente zum Download finden Sie auf der Webseite der ZUG:

<https://www.z-u-g.org/anpaso>

Bei Fragen zur Antragstellung wenden Sie sich an:

Tel: 030 700 181 605

Mail: AnpaSo@z-u-g.org